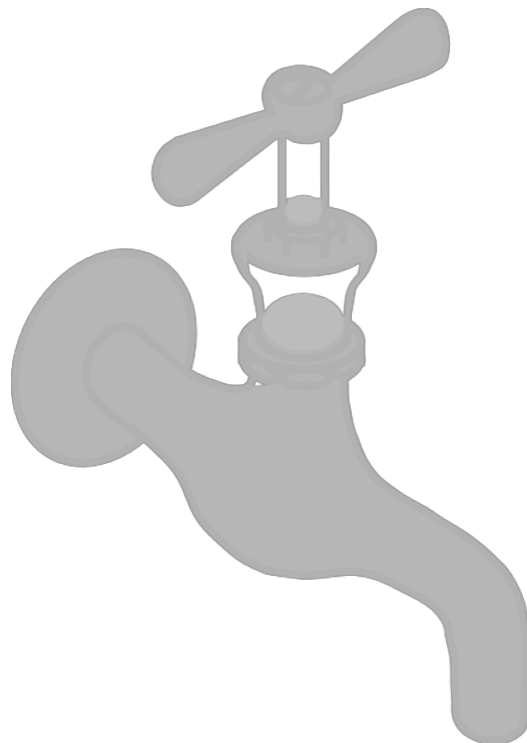




Wasserversorgung – Genossenschaft
Bertschikon

Statuten und Reglement



Genehmigt durch die Generalversammlung vom 31.3.2017

Auf Basis 2004, revidiert 2017

STATUTEN

Sprachregelung: Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbeschreibungen der Statuten und des Reglements, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, immer für beide Geschlechter.

I Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon (nachfolgend WVB genannt) besteht eine Genossenschaft nach Art. 828ff OR mit Sitz in Bertschikon (Gemeinde Gossau ZH).

Name und Sitz

§ 2

Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung ihrer Mitglieder mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Die Ausführungsbestimmungen sind im Reglement der WVB aufgeführt.

Zweck

§ 3

Die Genossenschaft handelt langfristig nicht gewinnorientiert.

II Mitgliedschaft

§ 4

Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen. Wer im Konzessionsgebiet der WVB Grund- oder Stockwerkeigentum erwirbt, wird automatisch Mitglied der WVB. Im Grundbuch eingetragene Gesamt- oder Miteigentümer (Ehepartner, etc.) einer Liegenschaft melden der WVB einen Vertreter als Genossenschafter.

Aufnahmegesuche

Mit dem Anschluss eines Bauobjektes an die Wasserversorgungsanlagen hat die Liegenschaftseigentümerin folgende Leistungen zu erbringen:

Leistungen der Genossenschafter

- Einkaufsgebühr (siehe Regl. Art.48)
- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren

§ 5

Mit der Mitgliedschaft werden die Statuten und das Reglement anerkannt.

§ 6

Bei der Veräusserung der Liegenschaft bzw. des Wohneigentums oder Tod des Genossenschafers geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger hat Einkaufsgebühren zu entrichten.

Veräusserung oder Tod

§ 7

Wegen Missbrauch ihrer Rechte, Nichterfüllung ihrer Zahlungspflichten, Zuwiderhandlungen gegen Statuten und Reglement oder anderer wichtiger Gründe können jederzeit Mitglieder durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben Art. 846 und 867 OR.

Ausschluss

Mit dem Austritt/Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.

Austritt

III Finanzielles

§ 8

Die Verpflichtungen der WVB werden durch die Gebühren und Beiträge gemäss §4 bestritten. Die Modalitäten werden im Reglement geregelt.
Die jeweils gültigen Ansätze sind der Tarifordnung zu entnehmen.

Verpflichtungen

§ 9

Für die Verbindlichkeiten der WVB ist nach Art. 868 OR einzig das Genossenschafts-
vermögen haftbar.

Verbindlichkeit

IV Organisation

§ 10

Die Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung, der Vorstand und
die Revisoren.

Organe

a) Die Generalversammlung

§ 11

Der Generalversammlung, welche jährlich bis Ende April stattfinden muss,
obliegen folgende Geschäfte:

Geschäfte

- Wahl der Stimmezähler und Anwesenheitskontrolle
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Erledigung allfälliger Rekurse und Anträge
- Änderung und Revision der Statuten und des Reglements
- Änderung der Tarifordnung
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisoren
- Entschädigung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das
Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind (Art. 879 OR)
- Auflösung oder Fusion der WVB (Art. 888 OR)
- Verschiedenes

§ 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes
oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der
Genossenschaftlerinnen unter Angabe des Grundes angeordnet werden.

Ausserordentliche
Generalversammlung

§ 13

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter
Bekanntgabe der Traktanden auf dem Zirkularweg oder durch das amtliche
Publikationsorgan spätestens 5 Tage vor der Abhaltung.

Einladung

§ 14

In der Generalversammlung hat jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme.
Vertretungen sind vor Beginn der GV dem Vorsitzenden anzumelden. Je
Teilnehmer ist nur eine Vertretung möglich.

Stimmrecht

§ 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Stimm- und
Wahlprozedere

b) Der Vorstand

§ 16

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstand von fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist wiederwählbar.

Amtszeit

§ 17

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich andern Organen zugewiesen sind, insbesondere:

Kompetenzen

- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und die Vollziehung deren Beschlüsse
- die Verwaltung der Genossenschaft
- die Vertretung der Genossenschaft im Verkehr mit Gemeinde, Ämtern, dritten Personen und vor Gericht
- die Wahlen und Entschädigungen der Funktionäre
- der Entzug der Wasserabgabe an Mitglieder, welche den Zahlungs- und übrigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen. (Art.53 Regl.)

Die Finanzkompetenz wird in der Tarifordnung festgelegt.

§ 18

Der Arbeitsaufwand von Vorstand und Revisoren ist angemessen zu entschädigen.

Entschädigung

§ 19

Der Präsident führt zu zweit mit dem Aktuar oder dem Verwalter für die Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift.

Unterschrift

c) Die Revisionsstelle

§ 20

Die Generalversammlung wählt die Revisoren auf die Dauer von vier Jahren. Sie sind wiederwählbar.

Amtszeit der Revisoren

§ 21

Die Revisoren haben die Rechnungsführung des Vorstandes jährlich zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Art. 907-909 OR.

Aufgaben

V Schlussbestimmungen

§ 22

Die Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder auf dem Zirkularweg und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Bekanntmachungen

§ 23

Für die Auflösung oder die Fusion der WVB bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 888 OR). Bei einer allfälligen Liquidation der Genossenschaft geht nach Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten das noch verbleibende Vermögen in den Besitz der Politischen Gemeinde Gossau ZH über. Ein allfälliges Genossenschaftsvermögen ist in jedem Fall für gleiche Zwecke zu verwenden. (Vgl. KV Art. 22 und 23)

Auflösung

§ 24

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung 2000 genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten. Sie treten in Kraft zusammen mit dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Gossau, dessen zugeordnetes Reglement am 24.11.2003 von der Gemeindeversammlung Gossau verabschiedet wurde und nach erfolgtem Eintrag im Handelsregister. Anlässlich eines Neudrucks im Frühjahr 2017 wurden von der GV einige § neuen Gegebenheiten angepasst.

Inkrafttreten

Bertschikon, 31. März 2017

Für die Wasserversorgungs–Genossenschaft Bertschikon

Der Präsident: Rainer Rhunke

Die Verwalterin: Claudia Huser

Abkürzungen:

KV: Reglement zum Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Gossau vom 24.11.2003

WVB: Wasserversorgungsgenossenschaft Bertschikon

GV: Generalversammlung der WVB

OR: Schweizerisches Obligationenrecht

Reglement

Die Sprachform entspricht jener der Statuten.

In Ausführung von § 2 der Statuten erlässt die Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon, nachfolgend WVB genannt, folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der WVB und die Beziehung zwischen der WVB und ihren Mitgliedern.

Art. 2

Die Gemeinde Gossau hat die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen im zugewiesenen Konzessionsgebiet der WVB übertragen. Die Pflichten und Rechte sind im Konzessionsvertrag (KV) mit der politischen Gemeinde Gossau ZH geregelt.

Konzessionsvertrag

Art. 3

Die WVB ist Mitglied der Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland. Sie ist über die Anlagen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt + Gossau an diese angeschlossen. Die entsprechenden Rechte und Pflichten gegenüber der Wasserversorgungsgenossenschaft Grüt + Gossau sind im Vertrag vom 6. Dezember 1977 festgehalten.

Gruppenwasser-
versorgung Zürcher
Oberland

Art. 4

Die WVB liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Wasserversorgungsreglements und den jeweils gültigen Tarifbestimmungen. Dabei geht die Trinkwasserabgabe allen anderen Bezugsarten vor, mit Ausnahme der Löschwasserabgabe bei Brandfällen.

Lieferpflicht

2. Wasserversorgungsanlagen der WVB

a) Generelles Wasserversorgungsprojekt

Art. 5

Die Wasserversorgungsanlagen der WVB werden aufgrund des nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Ausbau der Anlagen

Ausserhalb der Bauzonen ist die WVB nicht zum Ausbau der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet. Sie ermöglicht jedoch entsprechend ihren technischen und finanziellen Möglichkeiten die Versorgung von Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzonen gelegen sind. (KV Art.4, Abs.3; Art.9, Abs.3)

b) Das Leitungsnetz

Art. 6

Bestandteile des Leitungsnetzes sind:

Leitungen der WVB

a) Leitungen der WVB:

- die Hauptleitungen
- die Versorgungsleitungen
- die Hydrantenanlagen
- die öffentlichen Laufbrunnen

- b) private Leitungen: Private Leitungen
- die Hausanschlussleitungen
 - die Hausinstallationen (ausgenommen die Wasserzähler; vgl. Art. 14)

Art. 7

Als Hauptleitungen gelten alle Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, die der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen dienen. Hauptleitungen

Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel die Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke. Versorgungsleitungen

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) an die Versorgungsleitungen angeschlossen (vgl. KV Art. 5 Abs. 3). Hydrantenanlagen

Als Hausanschlussleitungen gelten die Leitungen, welche die Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen verbinden. Dazu gehören auch das T-Stück in der Versorgungsleitung, der Hausanschlussschieber und der erste Gebäudeabstellhahn. In Ausnahmefällen kann der Hausanschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Hausanschlussleitungen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen inner- und ausserhalb des Gebäudes nach dem ersten Gebäudeabstellhahn. Hausinstallationen

c) Bau- und Unterhaltspflicht

Art. 8

Die WVB erstellt die Haupt- und Versorgungsleitungen. Für die technische Disposition ist die WVB oder deren Beauftragter zuständig. Leitungen

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen. Der Unterhalt der Haupt- und Versorgungsleitungen ist Aufgabe der WVB. Die Leitungen sind Eigentum der WVB.

Art. 9

Die WVB unterhält ihre öffentlichen Laufbrunnen. Über die Wasserlieferung und den Unterhalt weiterer Laufbrunnen entscheidet die WVB von Fall zu Fall. Laufbrunnen

Art. 10

Die WVB erstellt die erforderliche Anzahl Hydranten und deren Zuleitung in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr. Hydranten

Für die technische Disposition ist die WVB oder deren Beauftragter in Absprache mit der Feuerwehr zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung auszuführen.

Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Art. 11

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall und zu Übungszwecken unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit ist der Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Für die Benutzung zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WVB.

Benutzung der Hydranten

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten ist deshalb verboten.

Für die Zugänglichkeit und die Markierung der Hydranten bei winterlichen Verhältnissen ist die Gemeinde zuständig.

Winterdienst

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung der WVB.

Bemalung

Art. 12

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von Schiebertafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Durchleitungsrechte

3. Hausanschlussleitung

Art. 13

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die WVB bestimmt; sie berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche der Grundeigentümerin, resp. der Mitglieder.

Leitungsführung

Die Hausanschlussleitung ist nur durch einen von der WVB anerkannten Installateur erstellen zu lassen. Massgebend für die Erteilung einer Bewilligung sind die Richtlinien des SVGW.

Art. 14

Jede Hauszuleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Der Schieber muss durch eine gut sichtbare, den allgemeinen Normen entsprechende Tafel markiert sein. Fehlt bei bestehenden Liegenschaften ein Absperrschieber, so ist ein solcher bei einer eventuellen Reparatur, Sanierung oder Umlegung auf Kosten des Mitgliedes zu erstellen. Die Hausanschlussleitung nach dem T-Stück der Versorgungsleitung ist mit Einbezug des Schiebers Eigentum der Mitglieder. Unterhalt und Ersatz ist Sache der Mitglieder, bei der Handwerkersuche ist die WVB behilflich. Die Wasserzähler werden von der WVB geliefert und bleiben in deren Besitz.

Schieber

T-Stück

Wasserzähler

Vorgesehene Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Verlegung von Erdregistern, etc.) sind der WVB zu melden, falls dadurch bestehende Hausanschlussleitungen tangiert werden. Die WVB behält sich in solchen Fällen vor, die Leitung auf Kosten der Mitglieder zu verlegen.

Meldepflicht

Nach Erstellung der Hauszuleitung wird auf Kosten der Anschliessenden ein Plan erstellt.

Art. 15

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVB für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. Der Schieber gemäss Art. 14 ist möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren.

Hausanschluss

Art. 16

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden.

Durchleitungsrechte

Art. 17

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVB zu Lasten des Mitgliedes vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.

Unbenützte Leitungen

4. Hausinstallationen

Art. 18

Die Mitglieder haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Kosten

Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber einer Bewilligung erstellt, unterhalten oder verändert werden.

Bewilligung

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Es ist verboten, gleichzeitig Wasser der WVB und privates Wasser einer Hausinstallation zuzuführen. Es muss unbedingt sichergestellt sein, dass kein privates Wasser ins öffentliche Netz fliesst.

Privates Wasser

Art. 19

Die Organe der WVB haben das Recht, aber nicht die Pflicht, die Arbeitsausführung der beauftragten Unternehmer zu überwachen.

Kontrolle der Hausinstallationen

Den Organen der WVB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Abnahme der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Die Mitglieder haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der WVB hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die WVB die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 20

Die Mitglieder haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

Funktionstüchtigkeit

Art. 21

Es dürfen nur Wasser-Nachbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines SVGW-geprüften Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des behandelten Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist der WVB zu melden.

Enthärteranlagen

Art. 22

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Mitglieder.

Frostschutz

Art. 23

Werden infolge Änderung der Druckverhältnisse Anpassungen bei der Hausinstallation nötig, werden die entsprechenden Arbeiten auf Kosten der Mitglieder ausgeführt.

Anpassungen

5. Wasserabgabe

Art. 24

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers, usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Lieferumfang

Art. 25

Die Organe der WVB können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

Einschränkungen

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die WVB ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden, wenn möglich, rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 26

Für jeden Neuanschluss sowie für Neu-, An- und Umbauten oder Umnutzungen, die eine Baubewilligung erfordern, ist der WVB ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des gültigen Wassertarifs.

Anschlussbewilligung

Art. 27

Die Mitglieder haften gegenüber der WVB für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der WVB zufügen.

Schadenshaftung

Art. 28

Handänderungen sind der WVB frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Handänderungen

Art. 29

Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Einschränkungen

An den öffentlichen Laufbrunnen haben alle Mitglieder das gleiche Benützungsrecht. Das tagelange Belegen der Brunnen und Brunnenplätze sowie das Ableiten von Wasser ist untersagt.

Art. 30

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVB ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Illegaler Bezug

Art. 31

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVB. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WVB zulässig und wird in Rechnung gestellt. Eine Hydrantenuhr muss installiert werden. Diese ist bei der WVB zu beziehen.

Bauwasser

Art. 32

Will ein Mitglied vom Wasserbezug zurücktreten, so hat es dies der WVB schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss wird sodann von der WVB auf Kosten des Mitgliedes vom Leitungsnetz der WVB abgetrennt.

Rücktritt

Art. 33

Jeder Anschluss von privaten Laufbrunnen, Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten oder dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WVB ist berechtigt, an solche Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Sonderbewilligungen

Art. 34

Betriebe mit besonders hohem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedürfen einer Vereinbarung zwischen der WVB und dem Mitglied.

Art. 35

Das Wasser ist sparsam zu verwenden. Jede Verschwendung ist zu vermeiden. In Trockenperioden kann das Füllen der Jauchetröge und Schwimmbäder, das Spritzen von Rasen, Gärten, Hausplätzen und Dächern untersagt werden.

6. Wasserzähler

Art. 36

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler gehören der WVB und sind gebührenpflichtig. Am Wasserzähler dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 37

Reparaturen fallen zu Lasten der WVB. Liegt grobe Fahrlässigkeit vor (z.B. Nichtentleeren bei grosser Kälte), so ist der beschädigte Wassermesser auf Kosten des Mitgliedes zu reparieren.

Art. 38

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVB bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitglieder. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Einbau

Art. 39

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Art. 40

Der WVB steht das Recht zu, die Wasserzähler auf ihre Genauigkeit prüfen zu lassen, wobei sie die Kosten übernimmt.

Messgenauigkeit

Wird vom Mitglied die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVB ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt das Mitglied die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVB die Prüfkosten.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Die Mitglieder sind gehalten, ihren Wasserverbrauch laufend zu kontrollieren und Störungen des Wasserzählers sofort der WVB zu melden.

Art. 41

Die Gemeinde Gossau erlaubt den Einbau eines zweiten Wasserzählers für Wasser, welches nicht der Kanalisation (ARA) zugeführt wird, insbesondere für Tierhaltung und Pflanzenbewässerung.

Zweiter Wasserzähler

Die WVB nimmt entsprechende Anträge entgegen. Im Übrigen gelten die vorhergehenden Artikel von Abschnitt 6.

Art. 42

Der Wasserbezug für Bauzwecke geht bis zur Vollendung der Baute zu Lasten der Bauherrschaft. Der Wasserbezug muss frostsicher erfolgen. Die Berechnung erfolgt in der Regel nach effektivem Verbrauch gemäss Wasserzähler zum gültigen Kubikmeter Preis.

Bauwasser

7. Finanzierung

Art. 43

Der Bau und der Betrieb der WVB soll selbsttragend sein. Für die Deckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Gebühren

- Einkaufsgebühren
- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren inkl. Wasserverkauf
- Sonstige Zahlungen Dritter

Art. 44

Der Wasserpreis ist so bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt sind.

Wasserpreis

Art. 45

Die Kosten der Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

Haupt- und Versorgungsleitungen

Art. 46

Die Kosten der Hausanschlussleitung ab dem T-Stück des Versorgungsnetzes sind von den Mitgliedern zu tragen.

Hausanschluss

Art. 47

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Einkaufsgebühr**Art. 48**

Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Einkaufsgebühr zu entrichten. Diese wird von der Generalversammlung der WVB festgelegt.

Erschliessungsbeiträge**Art. 49**

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen, deren Grundstück durch den Bau einer Haupt- oder Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangt, hat an die Erstellungskosten dieser Leitungen Erschliessungsbeiträge zu entrichten (§ 29 WWG). Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Verursacher, die durch speziell hohen Wasserverbrauch (z.B. Sprinkleranlagen) die Genossenschaft zu neuen Aufgaben zwingen, haben sich am Ausbau der Anlagen angemessen zu beteiligen.

Anschlussgebühren**Art. 50**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Anlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach der kantonalen Gebäudeversicherungssumme (aktueller Zeitwert). Bei jeder Erhöhung des Basiswertes ist eine Nachzahlung fällig und zwar auf der Differenz zwischen bisheriger und neuer Gebäudeversicherungssumme. Die GV kann einen Freibetrag festlegen. (KV Art.15, Abs.1)

Benutzungsgebühren**Art. 51**

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühr pro Wohnanteil, Wasserzins und Zählermiete. Grundgebühr und Zählermiete sind auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Der Wasserzins bemisst sich nach der Menge bezogenem Wasser in Kubikmetern (m³) oder in Ausnahmefällen nach Pauschalen.

Art. 52

Für die mutmasslichen Kosten des Anschlusses an die WVB ist vor Baubeginn eine unverzinsliche Anzahlung von mindestens der Hälfte zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Eingang der Schätzung der Kantonalen Gebäudeversicherung. Die jährlichen Benutzungsgebühren werden nach Tarifordnung durch die WVB erhoben. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Anzahlung bei
Neuanschluss

Art. 53

Ist ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet.

Wassersperr

Die WVB kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen.

Art. 54

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümerin bzw. Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerberinnen die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren.

Schuldner

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Rechnungsstellung erfolgt generell an die Genossenschafter.

Tarifanpassungen treten sofort in Kraft und kommen bei der nächsten Ablesung zur Anwendung.

Tarifanpassungen

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 55

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder anderer massgeblicher Vorschriften hat die WVB nebst einer allfälligen Verzeigung an die Strafverfolgungsinstanz den rechtmässigen Zustand herbeizuführen. Zur Verhinderung von Schäden ist sie überdies berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen, respektive nicht aufzunehmen. Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

Zuwiderhandlungen

Art. 56

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVB kann innerhalb von 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Vorstand der WVB schriftlich Einsprache zu Händen der Generalversammlung erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet letztinstanzlich. Vorbehalten bleibt die Anwendung der übergeordneten Gesetzesbestimmungen.

Einsprachen

Art. 57

Dieses Wasserversorgungsreglement wurde von der Generalversammlung 2000 genehmigt und ersetzt alle früheren Vorschriften. Es tritt nach dem Eintrag im Handelsregister in Kraft zusammen mit dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Gossau, dessen zugeordnetes Reglement am 24.11.2003 von der Gemeindeversammlung Gossau verabschiedet wurde. Anlässlich eines Neudrucks im Frühjahr 2017 wurden einige Artikel von der GV neuen Gegebenheiten angepasst.

Inkrafttreten

Art. 58

Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung.

Änderungen

Bertschikon, 31. März 2017

Für die Wasserversorgungs-Genossenschaft Bertschikon

Der Präsident: Rainer Rhunke

Die Verwalterin: Claudia Huser

Abkürzungen:

KV:	Reglement zum Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Gossau vom 24.11.2003
WVB:	Wasserversorgungsgenossenschaft Bertschikon
GV:	Generalversammlung der WVB
OR:	Schweizerisches Obligationenrecht
GWP:	Generelles Wasserversorgungsprojekt vom 30.8.1998
GVZ:	Gebäudeversicherung des Kantons Zürich
SVGW:	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfachs
WWG:	Kantonales Wasserwirtschaftsgesetz vom 2.6.1991